



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten SG

31. Oktober 2019

Geschäft Nrn. 19-7229/19-7230

Gemeinde Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Eisch**
- **Aufhebung Überbauungsplan Industriestrasse / Kriessernstrasse II vom 17. August.2006**

Mit dem Überbauungsplan Eisch werden die Leitungskorridore in den entsprechenden Bereichen vor einer Bebauung geschützt und so für die Sicherung des Trasses zukünftiger Leitungen gesichert. Der vorliegende Erlass ersetzt den bestehenden Überbauungsplan Industriestrasse / Kriessernstrasse II vom 17. August.2006, der gleichzeitig aufgehoben wird.

Der Erlass lag vom 19. August bis 17. September 2019 öffentlich auf. In dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf deren Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Erlasse können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6



der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Eisch wird genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Industriestrasse / Kriessernstrasse II vom 17. August 2006 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.-- (Sondernutzungsplan Eisch Fr. 450.--; Aufhebung Überbauungsplan Industriestrasse / Kriessernstrasse II Fr. 450.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (Sondernutzungsplan Eisch)
- Aufgehobener Überbauungsplan Industriestrasse / Kriessernstrasse II
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)